

Zustellungsurkunde

Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG
Vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn von Hörsten
Albert-Schweizer-Straße 15
35260 Stadtallendorf

Geschäftszeichen: 1060-43.2-53-a-1550-01-
00002#2024-00015

Ihr Ansprechpartner/in:

Telefon/ Fax:

E-Mail:

Datum: **11.06.2025**

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 19.02.2024 wird der

Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG
Albert-Schweizer-Straße 15
35260 Stadtallendorf

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	35321 Laubach,
Gemarkung	Laubach,
Flur	2,
Flurstück	1/1; 1/3;
Rechts- und Hochwert	498545 / 5598817

die bestehende Eisengießerei nach Nr. 3.7.1 G E des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur:

- 1. Errichtung und Betrieb einer neuen Kernschießmaschine LHL100-250H in der Cold-Box-Kernmacherei.**
- 2. Errichtung und Betrieb einer neuen Sandverteilungsanlage für die Kernschießmaschinen LHL100-200HV und LHL100-250H.**

3. Gleichwertiger Ersatz und Verlagerung der Kernschießmaschine L40 (bereits mit Schreiben vom 08.02.2024 gem. 16 Abs. 5 BImSchG mitgeteilt).
4. Errichtung und Betrieb einer zentralen Aminversorgung (ZAV).
5. Ersatz des vorhandenen Aminwäschers durch einen Aminwäscher mit einer von 20.000m³/h.
6. Verlagerung des bestehenden Kerntrockenofens (Elpo), Errichtung und Betrieb eines neuen Kerntrockenofens und Zusammenführung der Emissionen mit der neuen Quelle 320302L15.
7. Änderungen der Emissionserfassung der Kerntrockenöfen und Sandwirtschaft mit Anbindung an bestehende Abgasreinigungseinrichtungen.
8. Anpassung von Emissionsgrenzwerten und Kaminhöhen gem. TA-Luft.

Durch die Änderung findet keine Kapazitätserweiterung der genehmigungsbedürftigen Eisengießerei statt.

Zum Anlagenumfang gehören die nachfolgend aufgelisteten Anlagenteile:

- neue Kernschießmaschine des Typs Lampe „LHL100“ mit einem Schießvolumen von 250 l
- neuer Kernsandmischer
- 2 neu Sandsilos a 60 m³
 - 1 Silo Neusand
 - 1 Silo Chromerzsand
- Bestehender Sandmischer
- Neuer Sandmischer mit einer Leistung von 9 t/h
- Bestehende Coldbox Mischanlage
- Bestehende Handte-Entstaubung
- Lampe Kernschießmaschine L40 (Ersatz für Bestand)
- zentrale Aminversorgung (ZAV)
- Neuer Aminwäscher mit einem Abluftvolumenstrom von 20.000 m³/h und der Quellnummer 320302L16
- Bestehender Kerntrockenofen Elpo
- Neuer Kerntrockenofen
- Neue Quelle 320302L15 (Kerntrockenöfen)
- Neue Quelle 320204L14 (Handte-Entstaubungsanlage)
- Bestehende Quelle 320204L01 ((Deichmann-Entstaubung)
- Bestehende Quelle 908101L01 (Farbbeschichtung)

Folgende Emissionsquellen bzw. Abluftströme entfallen:

- 320302L03 (Aminwäscher (alt))
- Quelle 320302L07 (Kerntrockenofen 3 (Elpo))
- Quelle 320302L13 (Kerntrockenofen 1 und 2 (alt))

Weitere Details zu den entfallenden und neuen Anlagenbestandteilen ergeben sich aus den Antragsunterlagen in Kapitel 6 und 8, insbesondere aus Formular 6/3 - Apparatelite für Geräte, Maschinen, Einrichtungen, etc.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Diese Genehmigung ersetzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 04.11.2024 zur Verlagerung der Werksstraße sowie vom 09.01.2025 zur Errichtung des Rohbaus, Gz. wie oben.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das BVT-Merkblatt: Schmieden und Gießereien von 2024

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.
Hierbei handelt es sich um die Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Errichtung des Antragsgegenstandes.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Inhaltsverzeichnis

Grundlage dieser Genehmigung sind folgende Unterlagen:

Anschreiben 2 Seiten
Deckblatt 1 Seite

Kapitel	Inhalt	Seiten/Pläne
1	Inhaltsverzeichnis Gliederung gemäß Anleitung zur Erstellung der Antragsunterlagen	4
2	Antrag und Genehmigungsbestand Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5
	Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	2
	Genehmigungsbestand	7
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1
	Stellungnahme Immissionsschutzbeauftragter	1
	Stellungnahme Fachkraft für Arbeitssicherheit	1
	Zertifikat Umweltmanagementsystem	1

	Zertifikat Energiemanagementsystem	1
3	Kurzbeschreibung	
	Kurzbeschreibung	5
	Begründung zum Verzicht a. d. öffentliche Bekanntmachung	1
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	
	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	
	Standort und Umgebung der Anlage	2
	Topographische Karte 1:25.000 Laubach	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1
	Auszug aus dem Flächennutzungsplan Laubach	1
	Legende zum Flächennutzungsplan	1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
	Blockschaltbild Ist-Zustand	1
	Blockschaltbild Soll-Zustand	1
	Anlagen und Betriebsbeschreibung	13
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	1
	Formular 6/3: Apparateliste Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	3
	Fließbild Entstaubungen (Ist-Zustand)	1
	Fließbild Entstaubungen (Soll-Zustand)	1
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	Stoffe, Stoffmenge, Stoffdaten	2
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	1
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen	1
	Sicherheitsdatenblatt Renolin B20 VG 68	10
	Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure 70%	14
	Sicherheitsdatenblatt Sigmacure FWG81P1	10
	Sicherheitsdatenblatt Biocure FW2P1	8
	Sicherheitsdatenblatt Biocure FW1P2	9
	Sicherheitsdatenblatt Trioflex WK-HP	18
	Sicherheitsdatenblatt SemcoSol TE	12
	Sicherheitsdatenblatt Arkopal 6677A	6
	Sicherheitsdatenblatt SemcoSil 3454A	7
	Sicherheitsdatenblatt RWB 8361-FD (IBC)	9
	Sicherheitsdatenblatt Katalysator GH6	10
	Sicherheitsdatenblatt Acmos 118-63	33
8	Luftreinhaltung	
	Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	4

	Formular 8/1: Emissionsquellen und von Luftverunreinigungen	3
	Emissionsquellen Liste Laubach	1
	Emissionsquellenplan	1
	Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung (Olfasense GmbH)	148
	Immissionsprognose (Olfasense GmbH)	266
	Messbericht 320302L13 vom 17.07.2023	18
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
	Abfälle	1
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BIm-SchG	1
	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1
10	Abwasserentsorgung	
	Abwasser	1
11	Abfallentsorgungsanlagen	
	Abfallentsorgungsanlage	1
12	Abwärmenutzung	
	Abwärmenutzung	1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
	Lärm, Erschütterung, sonstige Immissionen	2
	Lärmimmissionsprognose	30
14	Anlagensicherheit	
	Anlagensicherheit	3
15	Arbeitsschutz	
	Arbeitsschutz	2
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	2
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung	2
	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	1
	Anlagen zu den Formularen 15/1, 15/2 und 15/3	3
16	Brandschutz	
	Brandschutz	1
	Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: LC 3	1
	Brandschutzkonzept	54
	Plananhang Pläne inkl. Freiflächenplan u. Bereichsaufteilung	4
	Plananhang Brandschutzkonzept (Löschwasser)	12
	Anhang Brandschutzkonzept Genehmigungsbestand	7

17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	4
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen nach § 62 WHG Teil 1	4
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen nach § 62 WHG Teil 2	4
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen nach § 62 WHG Teil 3	2
	Fließbilder geänderte AwSV-Anlagen	2
	Fließbilder neue AwSV-Anlagen	14
18	Bauantrag und Bauvorlagen	
	Bauantrag inkl. Zeichnungen und Anlagen	42
	Schriftwechsel Bodenuntersuchungen	7
19	Emissionshandel und Naturschutz	
	Emissionshandel und Naturschutz	1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Darstellung der Umweltverträglichkeit	11
	Karte Radian Emissionsquellen	1
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1
22	Bericht über den Ausgangszustandsbericht	
	Veränderung des Ausgangszustands	1

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

- 1.1. Die Anlage darf nur entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen geändert und in veränderter Weise betrieben werden, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.2. Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides sowie die dazugehörenden unter Abschnitt IV. genannten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen / Erlaubnisse gelten fort, soweit im Nachfolgenden keine Änderungen oder weitergehende Maßnahmen gefordert werden.
- 1.4. Der Termin der endgültigen Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist sowohl dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Str. 91 in 35396 Gießen sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dez. 25.1 Liebigstraße 14-16, 35390 Gießen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.5. Während des Betriebes der hiermit genehmigten Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.6. Dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, ist unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen, durch die schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können.
- 1.7. Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Genehmigungsinhaberin nach Bestandskraft des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

2. Bauen

- 2.1. Die Prüfbemerkungen unter Ziffer 6 des Prüfberichtes Nr. 1 vom 22.10.2024 des Herrn Prüfsachverständigen für Baustatik Dr.-Ing. Christoph Heinemeyer sind zu beachten.
Vor Baubeginn sind dem Prüfsachverständigen die unter Ziffer 10 des o.g. Prüfberichtes aufgeführten Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.
Der oben genannte Prüfsachverständige hat die übereinstimmende Bauausführung zu überwachen und zu bescheinigen.
- 2.2. Für die Dauer der Ausführung des Vorhabens ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, das mindestens die Nutzungsart des Gebäudes, die Zahl seiner Geschosse und die Namen und Anschriften der nach §§ 48 bis 51 der Hessischen Bauordnung (HBO) am Bau Beteiligten enthalten muss. Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein.
- 2.3. Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist die Baubeginnsanzeige mit eigenhändiger Unterschrift der Bauherrschaft sowie des Bauleiters versehen an die Bauaufsichtsbehörde zurückzusenden.

- 2.4. Das Bauvorhaben ist entsprechend der Eintragung im Lageplan/Auszug aus der Liegenschaftskarte auf dem Grundstück einzustellen.
- 2.5. Vor Baubeginn muss die Grundfläche des Gebäudes von einer Sachverständigen oder einem Sachverständigen nach § 26 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Für die Absteckungsbescheinigung ist der mit dem Bauvorlagenerlass verbindlich vorgeschriebene Vordruck Absteckungsbescheinigung zu verwenden. Die Bescheinigung ist der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.
- 2.6. Die Nachweise des Wärmeschutzes sind spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.
- 2.7. Die Fertigstellung des Rohbaus ist der Bauaufsichtsbehörde und dem Amt für Bodenmanagement jeweils mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunktes der Fertigstellung anzuzeigen.
- 2.8. Die abschließende Fertigstellung des Gebäudes ist der Bauaufsichtsbehörde und dem Amt für Bodenmanagement Marburg jeweils mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunktes der Fertigstellung anzuzeigen.
Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung der nachweisberechtigten Person vorzulegen, dass die Bauausführung mit dem bescheinigten Wärmeschutznachweis übereinstimmt.
- 2.9. Für das Gebäude wurde durch Herrn Prüfsachverständigen für Brandschutz Dr.-Ing. Ludger Siepelmeyer ein Brandschutzkonzept mit der Projekt-Nr. 24003-1 (Version 16.März 2025, Rev 6), erstellt. Dieses Konzept ist, unter Berücksichtigung der Hinweise und Nebenbestimmungen dieses Bescheids vollinhaltlich umzusetzen.
Die brandschutztechnische Bauausführung ist zusätzlich baubetreuend zu überwachen. Die Bauherrschaft hat hierzu auf eigene Kosten eine entsprechend qualifizierte Person zu beauftragen. Diese muss mindestens Nachweisberechtigte/r nach § 3 der Nachweisberechtigten-Verordnung – NBVO – sein. Alternativ kann auch ein/e Prüfsachverständige/r für Brandschutz nach § 6 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO – beauftragt werden.
Die beauftragte Person ist der Bauaufsichtsbehörde mit der Baubeginnsanzeige mitzuteilen. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung dieser Person vorzulegen, dass die Bauausführung in brandschutztechnischer Hinsicht mit dem Brandschutzkonzept/-nachweis, den Prüfbemerkungen und Nebenbestimmungen des Fachdienstes Gefahrenabwehr sowie den genehmigten Unterlagen übereinstimmt.

3. Gefahrenabwehr

3.1. Bestätigung der rechnerischen Brandlast

Nach Fertigstellung des Gebäudes und der Betriebsaufnahme sind die berechnete globale Brandlast von $q_R = 21,1 \text{ kWh/m}^2$ sowie die Brandlasten der Teilflächen vom Brandschutzkonzeptersteller zu bestätigen.

Hinweis zu dieser Nebenbestimmung:

Änderungen der brandschutztechnischen Infrastruktur und/oder eine Erhöhung der Brandlast erfordern eine Überprüfung des Brandschutzkonzepts. Ergibt sich daraus eine niedrige Sicherheitskategorie, eine höhere äquivalente Branddauer $[t_a]$ / erforderliche Feuerwiderstandsdauer $[erf. t_F]$ so liegt eine Nutzungsänderung vor. Solche Nutzungsänderungen bedürfen dann mindestens eines Bauantrages und einer Baugenehmigung, wenn sich aus ihnen höhere Anforderungen ergeben. Dies gilt auch bei Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzepts nach Erteilung der Baugenehmigung.

3.2. Brandschutztüren

Die vorhandenen Brandschutztüren, welche die bauordnungsrechtlichen Anforderungen nicht erfüllen, sind im Zuge der Baumaßnahmen zu ertüchtigen.

3.3. Rettungswege Einbauten

Für Einbauten mit einer Grundfläche von jeweils mehr als 200 m^2 müssen mindestens zwei möglichst entgegengesetzt liegende bauliche Rettungswege vorhanden sein.

3.4. Brandmelde- / Gefahrenmeldeanlage

Entsprechend Ziffer 2.5 auf Seite 15 im Brandschutzkonzept sind die Teilflächen „Magazin“, „Staplerwerkstatt“, „Qualitätssicherung“ und „Versandhalle“ in allen Geschossen mit einer Brandmeldeanlage nach DIN VDE 0833 Teil 1 und 2, DIN 14675 sowie der Normenreihe DIN EN 54 auszustatten. Eine Aufschaltung zur Zentralen Leitstelle des Landkreises ist nicht erforderlich, auf Wunsch des Betreibers jedoch möglich. Das Konzept und die Ausführungsplanung sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Bei der Ausführung sind die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Brandmeldeempfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Landkreises Gießen, Fassung 18.08.2016, zu beachten. Die Anlage ist in Schutzkategorie K2 (Teilschutz) nach DIN 14675 Anhang E auszuführen.

Zur Orientierung der Feuerwehr im Einsatzfall ist die Brandmeldeanlage an einem zentralen Zugang mit einer Feuerwehr-Informations-Zentrale (FIZ) auszustatten. Die FIZ ist mit einem Feuerwehrbedienfeld (FBF gemäß DIN 14661), Feuerwehrranzeigetableau (FAT gemäß DIN 14662) sowie Feuerwehrlaufkarten und einem Satz Feuerwehrpläne auszustatten. Der Standort der FIZ ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Hinweise zu dieser Nebenbestimmung:

Die TAB können beim Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss, Fachdienst 16 - Gefahrenabwehr -, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen oder online unter www.lkgi.de bezogen werden.

Weitere Einzelheiten sind den TAB zu entnehmen.

3.5. Bedienungs-/ Auslösestellen Rauchabzugsgeräte

Die im Brandschutzkonzept unter Ziffer 2.9.1 auf Seite 25 beschriebenen Bedienstellen der Rauchabzugsgeräte sind in der Farbe „Tieforange“ RAL 2011 auszuführen. Sie sind dauerhaft mit der Beschriftung „RAUCHABZUG“ zu kennzeichnen. An den Bedienstellen muss erkennbar sein, in welchem Zustand sich die Anlage befindet (AUF/ZU).

3.6. Kennzeichnung Zuluftflächen

Die Zuluftflächen sind gemäß DIN 18232-2 mit Schildern nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Zuluftöffnung“ von innen und außen zu kennzeichnen.



Die notwendige Öffnungsfläche ist zu bemessen.

Die daraus resultierende Öffnungshöhe ist dauerhaft und gut sichtbar an den Toren zu kennzeichnen.

3.7. Objektfunkanlage

Für den Einsatz der Feuerwehr, die Rettung von Menschen sowie wirksame Löschmaßnahmen ist eine gesicherte Funkverbindung erforderlich.

Durch eine geeignete Fachfirma ist im Auftrag des Betreibers der baulichen Anlage mit entsprechenden Messmitteln nachzuweisen, dass der Funkverkehr in allen Gebäudeteilen sowie nach draußen und im Anfahrtsbereich der Feuerwehr bei geschlossener Gebäudehülle sichergestellt ist. Der Nachweis in schriftlicher Form mit Dokumentation und Planunterlagen der gemessenen Werte ist der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzulegen. Das Merkblatt „Gebäudefunkversorgung für Feuerwehren mit TETRA-Digitalfunk“ des Landkreises Gießen, Fassung 01/2016 ist zu berücksichtigen. Der/die Standort(e) der Sendeanlage ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle vor der Messung abzustimmen.

3.8. Feuerwehrpläne

Die im Brandschutzkonzept unter Ziffer 2.16 beschriebenen Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 aufzustellen / zu aktualisieren und in digitaler Form der zuständigen Brandschutzdienststelle zwecks Freigabe zur Verfügung zu stellen. Die digitalen Pläne sind zur Prüfung als Gesamtdatei an das Funktionspostfach vorbeugender-brandschutz@lkgi.de zu senden. Bei der Erstellung ist das Merkblatt „Feuerwehrplan“ des Landkreises Gießen in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Sind Photovoltaikanlagen installiert oder geplant, so ist ein

separater Detailplan des Feuerwehrplanes zu erstellen, welcher die Standorte der Wechselrichter, ggf. Feuerwehrtrennstellen und den Verlauf der stromführenden Leitungen darstellt. Gebäudezugänge sind im Feuerwehrplan mit Nummern oder Buchstaben verwechslungsfrei zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung ist von außen am Zugangsgeschoss ebenfalls dauerhaft und gut sichtbar anzubringen. Die Feuerwehrpläne sind kostenpflichtig zur Prüfung der Brandschutzdienststelle vorzulegen. Hierzu ist eine schriftliche Beauftragung auf dem Formular „Auftrag für Leistungen zum vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz“ erforderlich. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Gießen.

Hinweis: Das Formular sowie das Merkblatt können unter Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss, Fachdienst 16 -Gefahrenabwehr-, Stolzenmorgen 19, 35394 Gießen oder online unter www.lkgi.de bezogen werden.

3.9. Brandschutzordnung Teil A

Für die bauliche Anlage ist eine Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14 096 aufzustellen und der mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Brandschutzordnung ist kostenpflichtig zur Prüfung der Brandschutzdienststelle vorzulegen. Hierzu ist eine schriftliche Beauftragung auf dem Formular „Auftrag für Leistungen zum vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz“ erforderlich.

Hinweis zu dieser Nebenbestimmung:

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Gießen in der jeweils gültigen Fassung. Das Formular sowie das Merkblatt können unter www.lkgi.de bezogen werden.

3.10. Brandschutzordnung Teil B

Für die bauliche Anlage ist eine Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14 096 aufzustellen und der mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. In der Brandschutzordnung ist insbesondere der organisatorische Ablauf bei Alarmierung der internen Brandmeldeanlage festzulegen.

Die Brandschutzordnung Teil B ist den in der baulichen Anlage tätigen Personen bzw. ggf. Mieter gegen Unterschrift auszuhändigen.

Die Brandschutzordnung ist kostenpflichtig zur Prüfung der Brandschutzdienststelle vorzulegen. Hierzu ist eine schriftliche Beauftragung auf dem Formular „Auftrag für Leistungen zum vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz“ erforderlich.

Hinweis zu dieser Nebenbestimmung:

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Gießen in der jeweils gültigen Fassung. Das Formular sowie das Merkblatt können unter www.lkgi.de bezogen werden.

3.11. Brandschutzordnung Teil C

Für die bauliche Anlage ist eine Brandschutzkonzept Teil C nach DIN 14 096 aufzustellen und der mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. In der Brandschutzordnung ist insbesondere der organisatorische Ablauf bei Alarmierung der internen Brandmeldeanlage festzulegen.

Die Brandschutzordnung Teil C ist den in der baulichen Anlage tätigen Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben (z.B. Geschäftsführer, Leitungskräften, Vermieter, Brandschutzbeauftragten, Brandschutzhelfern, Mitarbeiter der ständig besetzten Pforte) gegen Unterschrift auszuhändigen.

Die Brandschutzordnung ist kostenpflichtig zur Prüfung der Brandschutzdienststelle vorzulegen. Hierzu ist eine schriftliche Beauftragung auf dem Formular „Auftrag für Leistungen zum vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz“ erforderlich.

Hinweis zu dieser Nebenbestimmung:

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Gießen in der jeweils gültigen Fassung. Das Formular sowie das Merkblatt können unter www.lkgi.de bezogen werden.

3.12. Wiederkehrende Prüfungen

Der Bauherr bzw. der Betreiber der baulichen Anlage hat gemäß der „Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung- TPrüfV)“ vom 01. Januar 2021 Erst- bzw. Wiederholungsprüfungen zu veranlassen (§ 53 Abs.1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 20 HBO).

Nachfolgend aufgeführte technische Anlagen und Einrichtungen sind basierend auf § 1 Ziffer 9 TPrüfV durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige nach § 2 Abs. 1 TPrüfV prüfen zu lassen:

- Brandmelde-, Alarm- und Gefahrenmeldeanlagen
 - die Erstprüfung vor Inbetriebnahme,
 - die 3-jährliche Wiederholungsprüfung.
- Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen
 - die Erstprüfung vor Inbetriebnahme,
 - die 3-jährliche Wiederholungsprüfung.

4. Arbeitsschutz

4.1. Dimensionierung der Absauganlage

Die Absauganlage, welche die entstehenden Gefahrstoffe, bei der zur Genehmigung vorgelegten Anlage aufnehmen soll, ist so zu konzipieren, dass eine Erweiterung der Anlage möglich ist, wenn sich bei den durchgeführten Messungen nach TRGS 402 zeigt, dass die Absaugleistung bzw. die Erfassung nicht ausreichend dimensioniert wurde.

4.2. Spätestens ein Jahr nach der erstmaligen Inbetriebnahme sind die Nachweise zu erbringen, dass die Gefährdungen, welche für die Beschäftigten durch die Exposition der verwendeten und entstehenden Gefahrstoffe bestehen, durch

geeignete Messmethoden untersucht wurden. Diese Nachweise sind zur Einsicht durch die Aufsichtsbehörde für den Arbeitsschutz mit Messwerten vorzuhalten. Dabei sind Messmethoden zu verwenden, die es gewährleisten, dass die Beurteilungsmaßstäbe nach TRGS 900 und TRGS 910 auch sicher nachgewiesen werden können.

- 4.3. Die Betrachtung, ob im Inneren der Anlagen explosionsfähige Atmosphären auftreten können, hat vor der jeweiligen Inbetriebnahme zur Erprobung der Anlage am Anlagenstandort vorzuliegen. Wird nach dieser Betrachtung ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 Abs. 9 der Gefahrstoffverordnung erforderlich, so ist dieses, mit allen erforderlichen Prüfungen, vor der Inbetriebnahme der entsprechenden Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde für den Arbeitsschutz (Abt. II Dez. 25.1 Arbeitsschutz) vorzulegen.
- 4.4. Bei der Planung der erforderlichen Verkehrswege im Außenbereich, sowie auch im Innenbereich der Anlagen, sind die Anforderung der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.8 einzuhalten. Dabei sind folgende Anforderungen entsprechend umzusetzen und zu berücksichtigen:
- Unmittelbar vor und hinter Türen müssen Treppen und Stufen einen Abstand von mindestens 1,0 m, bei aufgeschlagener Tür einen Abstand von mindestens 0,5 m einhalten.
 - Fußgänger- und Fahrzeugverkehr sind so zu führen, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden.
 - Können aufgrund der platztechnischen Gegebenheiten des Betriebsgeländes sowie der Arbeitsstätte und des vorherrschenden Fahrzeugverkehrs, die entsprechenden Mindestbreiten nach ASR A1.8 Nr. 4.3 Ziffer 3 nicht eingehalten werden, sind bei möglichem gleichzeitigem Aufenthalt von kraftbetriebenen Flurförderzeugen oder anderen Fahrzeugen und Fußgängern geeignete technische und bauliche Schutzmaßnahmen vorzusehen.
 - Die verwendeten Baulichen Schutzmaßnahmen sind so auszuführen, dass diese eine entsprechende Ersatzlast aufnehmen können. Die zu ermittelnde Ersatzlast ergibt sich aus der Masse der Fahrzeuge und deren Geschwindigkeiten in diesem Verkehrsbereich (siehe VdTÜV-Merkblatt 965).
 - Verkehrswegkreuzungen und -einmündungen müssen übersichtlich gestaltet und einsehbar sein.
- 4.5. Durch die neue Anlagentechnik darf es nicht zu einer Lärmbelastung für die Arbeitnehmer an ihren Arbeitsplätzen und in der Arbeitsstätte kommen. Sollte die neue Anlagentechnik dazu führen, dass der Wert von 80 dB (A) in der Arbeitsstätte des Kernfertigungszentrum im LC3 (Laubach) überschritten wird, müssen zusätzliche technische Schallschutzmaßnahmen, an der Anlage oder in der Arbeitsstätte, getroffen werden um den Schalldruckpegel unterhalb der 80 dB (A) zu halten.
- Der Nachweis, dass der maximale Schalldruckpegel eingehalten wird, ist innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Methode

nachzuweisen und dem Regierungspräsidium Gießen Dezernat Arbeitsschutz 25.1 vorzulegen.

- 4.6. Bei der Zwischenlagerung und weiteren Lagerung der Kernpakete darf es zu keiner Gefährdung für die Beschäftigten durch die Exposition der verwendeten und entstehenden Gefahrstoffe kommen.
Spätestens ein Jahr während einer repräsentativen Produktionsschicht (mindestens Zweischichtbetrieb) sind die Nachweise zu erbringen, dass die Gefährdungen, welche für die Beschäftigten durch die Exposition der verwendeten und entstehenden Gefahrstoffe bestehen, so gering wie möglich gehalten werden. Diese Nachweise sind durch geeignete Messmethoden nach TRGS 402 zu erbringen, welche gewährleisten, dass die Beurteilungsmaßstäbe nach TRGS 900 und TRGS 910 auch sicher nachgewiesen werden können. Diese Nachweise sind zur Einsicht durch die Aufsichtsbehörde für den Arbeitsschutz mit Messwerten vorzuhalten.
- 4.6.1. Sollten die Messungen nach TRGS 402 zeigen, dass die ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind, ist gemäß der GefStoffV dafür zu sorgen, dass dem Minimierungsgebot entsprochen wird und es sind weitere technische Maßnahmen zu ergreifen.

5. Bodenschutz

5.1. Boden

- 5.1.1. Alle Eingriffe in den Boden sowie die Aufnahme von Betonplatten und Versiegelungen sind von einem in Altlastenbelangen erfahrenen Ingenieurbüro zu begleiten. Beim Antreffen von Auffälligkeiten oder Verunreinigungen über die bereits bekannten Belastungen hinaus ist die zuständige Bodenschutzbehörde – Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 (nachsorgender Bodenschutz/Altlasten) – sofort zu informieren.
- 5.1.2. In jeder Aushubgrube (z.B. unterhalb von Fundamenten für den Anbau oder bei Erschließungsgruben) sind jeweils Wand- und Sohlproben in einer flächenrepräsentativen Anzahl zu gewinnen und zu untersuchen.
- 5.1.3. Der Boden ist dabei, wie in der abgestimmten Darstellung in Kapitel 18.2 der Antragsunterlagen festgehalten, organoleptisch zu überprüfen, gemäß den Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzusprechen und flächenrepräsentativ wie folgt gem. BBodSchV zu untersuchen:
Wände und Sohlen:
Anlage 1 Tabelle 1 BBodSchV: *Vorsorgewerte für anorganische, bzw.*
Anlage 1 Tabelle 2 BBodSchV: *Vorsorgewerte für organische Stoffe*
Sowie für Sohlen:
Anlage 2 Tabelle 1 BBodSchV: *Prüfwerte für anorganische Stoffe für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser am Ort der Probennahme und*

Anlage 2 Tabelle 3 BBodSchV: *Prüfwerte für organische Stoffe für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser am Ort der Probennahme und im Sickerwasser am Ort der Beurteilung*

5.1.4. Soweit durch die Untersuchungen leichtflüchtige organische Verbindungen nachgewiesen werden, bedarf die Verfüllung von Aushubgruben oder das Einbringen von Tragschichten / Fundamenten in Fundamentgruben bzw. sonstige Wiederversiegelung von Flächen der vorherigen Freigabe durch die zuständige Bodenschutzbehörde. Die Dokumentation der Untersuchungen (siehe Nebenbestimmungen Nr. 5.1.2 und 5.1.3) sind für die Freigabe vorzulegen. Ein hiervon abweichendes Vorgehen ist vorzeitig mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 (nachsorgender Bodenschutz/Altlasten), abzustimmen.

5.1.5. Die Beprobung bzw. Untersuchung hat, soweit an dieser Stelle bzw. in der BBodSchV nichts anderes geregelt ist, gemäß dem HLNUG-Handbuch Altlasten, Band 3, Teil 2: „Untersuchung von Altlastenverdächtigen Flächen und Schadensfällen“ zu erfolgen.

Hinweis zu dieser Nebenbestimmung:

Das Handbuch ist unter folgendem Link abrufbar:
<https://www.hlnug.de/themen/altlasten/arbeitshilfen/band-3-erkundung-von-alt-flaechen/teil-2>

5.1.6. Die Schichtenfolge, die wichtigsten Angaben aus der Bodenansprache sowie allgemeine Angaben zur Untersuchung sowie Daten zur technischen Ausführung sind im Schichtenverzeichnis und Kopfblatt gemäß DIN 4022 zu dokumentieren (siehe Nebenbestimmungen Nr. 5.3.1. und 5.3.2).

5.1.7. Alle Proben sind gemäß den Analyseverfahren der aktuellen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 16.07.2021 zu untersuchen.

5.1.8. Die Ergebnisse aus den o.g. abfalltechnischen Untersuchungen sind in die Dokumentation (siehe Nebenbestimmungen Nr. 4.2. und 4.3) aufzunehmen und zu berücksichtigen.

Hinweis:

Lediglich die abfalltechnische Untersuchung ist nach abfallrechtlichen Vorschriften durchzuführen.

5.2. Grundwasser

5.2.1. Soweit freies Schicht-, Sicker- bzw. Grundwasser im Rahmen der Baumaßnahme in den Aushubgruben oder beim Errichten der Fundamente angetroffen wird, ist dieses zu beproben. Die Beprobung hat gemäß dem HLNUG-Handbuch Altlasten, Band 3, Teil 2: „Untersuchung von Altlastenverdächtigen Flächen und Schadensfällen“ zu erfolgen.

5.2.1.1. Ist eine qualifizierte Probenahme von Grundwasser nicht möglich, ist eine Schöpfprobe zu nehmen und zu beproben.

- 5.2.1.2. Die entnommenen Proben sind auf die Parameter Teil 1 anorganische und Teil 2 organische Parameter der Verwaltungsvorschrift zur Erfassung, Bewertung und Sanierung von Grundwasserverunreinigungen (GWS-VwV) hin zu untersuchen.
- 5.2.1.3. Kann darüber hinaus das Vorhandensein von (einzelnen) Per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) sowie NSO-Heterozyklen nicht anderweitig durch den Fachgutachter ausgeschlossen werden, so sind diese mit zu untersuchen.
- 5.2.2. Alle Wasserproben sind gemäß den Analyseverfahren der GWS-VwV vom 18. Juli 2021 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 32 vom 09.08.2021 S. 1046) zu untersuchen. Die PFC Analytik hat mittels LC-MS/MS zu erfolgen.

5.3. Dokumentation

Über die Maßnahmen aus den Nebenbestimmungen 5.1 und 5.2 ist durch das begleitende, in Altlastenbelangen erfahrene Ingenieurbüro ein Bericht zu erstellen. Dieser ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 (nachsorgender Bodenschutz/Altlasten), spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme durch den Betreiber vorzulegen.

- 5.3.1. Der Bericht hat neben aussagekräftigen Lageplänen alle durchgeführten Maßnahmen (Untersuchungsergebnisse der Boden- und Grundwasserproben, ggf. abfalltechnische Untersuchungen etc.) zu enthalten.
- 5.3.2. Für den Fall einer erforderlichen Freigabe von Bodeneingriffen vor Verfüllung gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.1.4 sind die dafür notwendigen Untersuchungsergebnisse jeweils in Form von Kurzberichten zusammenzustellen, zu bewerten und der zuständigen Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 (nachsorgender Bodenschutz/Altlasten), zur Prüfung vorzulegen.

6. Ausgangszustandsbericht

6.1. Auflagenvorbehalt

Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevant gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, bleibt vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden durch das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, in einem separaten Bescheid ("Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser") getroffen.

6.2. Rückführungspflicht für IE-Anlagen

- 6.2.1. Bei Betriebsstillegung ist ein quantitativer Vergleich von Boden und Grundwasser im Ausgangszustand mit dem Zustand zum Zeitpunkt der Betriebsstillegung durchzuführen. Dafür ist ein Bericht über den Zustand von Boden und

Grundwasser mit den Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) gemäß der insoweit maßgeblichen „Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht“ vom 09.03.2017 bzw. in der dann gültigen Fassung vorzulegen (§ 15 Absatz 3 Satz 2 BImSchG).

- 6.2.2. Nach der Anzeige zur Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept vorzulegen.
- 6.2.3. Die Erstellung dieses Untersuchungskonzepts ist bis 3 Monate nach Stilllegungsanzeige in Auftrag zu geben.
- 6.2.4. Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist unverzüglich ein Bericht zu Boden und Grundwasser zu erstellen, in dem insbesondere folgende Punkte abzuarbeiten sind:
- welche Parameter eine erhebliche Verschlechterung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
 - welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,
 - Bewertung der ermittelten Ergebnisse,
 - ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

- 6.2.5. Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ein IED-Rückführungskonzept zu entwickeln, das u. a. folgende Punkte berücksichtigt:
- vorgesehene Rückführungsverfahren,
 - vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
 - wie die erfolgreiche Rückführung nachgewiesen wird,
 - welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, vorzulegen.

Ohne Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen darf nicht mit Rückführungsarbeiten begonnen werden.

- 6.2.6. Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung, der Bericht zu Boden und Grundwasser sowie das IED-Rückführungskonzept sind durch entsprechend qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist zu dokumentieren.

6.3. Erforderliche Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB)

- 6.3.1. Die UzB müssen darstellen, welche und in welchem Ausmaß Verschmutzungen des Anlagengrundstücks durch relevant gefährliche Stoffe (rgS) im Vergleich zu dem im AZB beschriebenen Zustand vorliegen.

- 6.3.2. Weiterhin ist zu erläutern, ob und welche Rückführungsmaßnahmen notwendig und beabsichtigt sind und welcher zeitliche Ablauf für die Durchführung der Rückführungsmaßnahmen vorgesehen ist, wie der Rückführungserfolg nachgewiesen wird und wann die Maßnahmen abgeschlossen sein sollen.
- 6.3.3. Die Vergleichbarkeit der Messmethoden und der Ergebnisse im Zeitpunkt der Betriebsstilllegung ist mit denen im Zeitpunkt der Ermittlung des Ausgangszustands im AZB zu gewährleisten.
- 6.3.4. Vorhandene Erkenntnisse aus der betreibereigenen sowie aus der behördlichen Überwachung während des Anlagenbetriebs sind, sofern geeignet, bei der Erstellung der UzB heranzuziehen.

6.4. Fortschreibung des AZB

Die Prüfung der in der Anlage vorhandenen Stoffe auf ihre Relevanz für den Ausgangszustandsbericht erfolgt eigenverantwortlich durch den Betreiber. Der AZB ist über den gesamten Anlagenbetrieb jeweils bezüglich zukünftiger (BlmSchG-anzeige- und -genehmigungspflichtiger) zusätzlich genutzter Bodenflächen zu ergänzen, bezüglich zukünftig zusätzlichen Einsatzspektrums (relevanter gefährlicher Stoffe) zu erweitern bzw. bezüglich fortschreitender Standardanalytik (aller relevanten gefährlichen Stoffe) nach dem jeweiligen Stand der Analytik fortzuschreiben. Das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 ist über Änderungen zu informieren.

7. Anlagenbezogener Gewässerschutz

Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Löschwasserrückhaltemöglichkeiten sind wie aufgeführt auf ihre Funktion hin zu überprüfen. Die Ergebnisse der Prüfungen der zukünftigen Rückhaltemöglichkeiten sind dem RPGL, Dez. 41.4 bis zum 31.07.2025 mitzuteilen.

8. Immissionsschutz

8.1. Allgemeines

- 8.1.1. Für die hiermit genehmigten Anlagenteile sind Betriebsanweisungen aufzustellen und den Aufsichtspersonen auszuhändigen. Folgende Inhalte sind je nach Aggregat in die Anweisung aufzunehmen:
- Wartung
 - Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
 - Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
 - Beseitigung von Störungen
 - Wesentliche, das Emissionsverhalten kennzeichnende Soll-Werte
 - Maßnahmen bei Abweichungen von den Soll-Werten

- Maßnahmen bei Ausfall von Abgasreinigungsanlagen oder Teilen der Abgasreinigungsanlagen
- 8.1.2. Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlagen betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.
- 8.1.3. Das Wartungspersonal ist durch den Hersteller/Lieferanten der Kernschießmaschine und des Aminwäschers hinsichtlich der Wartung zu unterweisen. Eine Bescheinigung über die Unterweisung ist der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 8.1.4. Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Marburger Straße 91, 35390 Gießen, Telefon 0641-303-0, Telefax 0641-303-4103), unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlagenteile, die der Quellen zugehörig sind mitzuteilen. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang jede Störung, die unter objektiven Gesichtspunkten eine Umwelteinwirkung über dem Maße des bestimmungsgemäßen Betriebes vermuten lässt. Dies können z.B. sein:
- Erhebliche Geruchs- oder Lärmbelästigungen
 - Pflanzenschäden oder Beeinträchtigungen des Wuchses oder der Qualität von Pflanzen
 - Schäden oder Beeinträchtigungen von Sachen (wie Lackschäden an Autos, Gebäudeschäden o.ä.)
 - Gewässerverunreinigungen.
- 8.1.5. Über Störungen, Einsatz von Wartungsdiensten sowie Reparaturen an der Anlage ist Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- 8.1.6. Die neuen Emissionsquellen sind in das Emissionskataster sowie das allgemeine Umweltmanagementsystem aufzunehmen.
- 8.2. Emissionsbegrenzungen und Kaminhöhen
- 8.2.1. Quelle 320204L01 (Deichmann-Entstaubung) 24.000 m³/h
- 8.2.1.1. Gesamtstaub inkl. Feinstaub (5.2.1 TA Luft 2021)
Die Emissionen an Gesamtstaub im Abgas dürfen die Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten.
- 8.2.1.2. Schornsteinhöhe
Die Ableitung des Abgases aus der Quelle 320204L01 muss über einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens 18,4 m über Grund und einer Abluftgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s erfolgen. Die Mindestkaminhöhe darf um maximal 10 % überschritten werden. Die Anpassung des bestehenden Schornsteines hat bis Ende des 2. Quartals 2025 zu erfolgen.

- 8.2.2. Quelle 320204L14 (Handte Entstaubung) ehemals 320402L04 - 110.000 m³/h
- 8.2.2.1. Gesamtstaub inkl. Feinstaub (5.2.1 TA Luft 2021)
Die Emissionen an Gesamtstaub im Abgas dürfen die Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten.
- 8.2.2.2. Schornsteinhöhe
Die Ableitung des Abgases aus der Quelle 320204L14 muss über einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens 25 m über Grund und einer Abluftgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s erfolgen. Die Mindestkaminhöhe darf um maximal 10 % überschritten werden. Die Anpassung des bestehenden Schornsteines hat bis Ende des 3. Quartals 2025 zu erfolgen.
- 8.2.3. Quelle 320204L13 (Trockenofen KaHa3) – 2.500 m³/h
- 8.2.3.1. Schornsteinhöhe
Die Ableitung des Abgases aus der Quelle 320204L13 muss über einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens 19,1 m über Grund und einer Abluftgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s erfolgen. Die Mindestkaminhöhe darf um maximal 10 % überschritten werden. Die Anpassung des bestehenden Schornsteines hat bis Ende des 2. Quartals 2025 zu erfolgen.
- 8.2.4. 908101L01 (Farbbeschichtung) – 19.920 m³/h
- 8.2.4.1. Schornsteinhöhe
Die Ableitung des Abgases aus der Quelle 908101L01 muss über einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens 21 m über Grund und einer Abluftgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s erfolgen. Die Mindestkaminhöhe darf um maximal 10 % überschritten werden. Die Anpassung des bestehenden Schornsteines hat bis Ende des 3. Quartals 2025 zu erfolgen.
- 8.2.5. 320302L15 (Kerntrockenöfen 1-4) ehem. 320302L07 & 320302L13 – 4.000 m³/h
Die Quellen 320302L07 (Kerntrockenofen 3 (Elpo)) und 320302L13 (Kerntrockenofen 1 und 2) entfallen. Die Betriebseinheiten werden an die gemeinsame Quelle 320302L15 angeschlossen.
- 8.2.5.1. Amine (5.4.3.7/8 TA Luft 21)
Die Emissionen an Aminen im Abgas dürfen die Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschreiten.
- 8.2.5.2. Formaldehyd (5.2.7.1.1 TA Luft 21)
Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen die Massenkonzentration 5 mg/m³ nicht überschreiten.
- 8.2.5.3. Gesamtkohlenstoff (5.2.5 TA Luft 21)
Die Emissionen an Gesamtkohlenstoff dürfen die Massenkonzentration von 50 mg/m³ nicht überschreiten.

8.2.5.4. Schornsteinhöhe

Die Ableitung des Abgases aus der Quelle 320302L15 muss über einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens 21 m über Grund und einer Abluftgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s erfolgen. Die Mindestkaminhöhe darf um maximal 10 % überschritten werden.

8.2.6. 320302L16 (Aminwäscher neu) – 20.000 m³/h

8.2.6.1. Amine (5.4.3.7/8 TA Luft 21)

Die Emissionen an Aminen im Abgas dürfen die Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschreiten.

8.2.6.2. Schornsteinhöhe

Die Ableitung des Abgases aus der Quelle 320302L16 muss über einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens 17 m über Grund und einer Abluftgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s erfolgen. Die Mindestkaminhöhe darf um maximal 10 % überschritten werden.

8.3. Weitere Anforderungen nach TA Luft

- 8.3.1. Der Betrieb der Trockenöfen und der Kernschießmaschinen ist nur bei aktivierter, funktionsfähiger und sachgemäß justierter Ablufterfassung und Abluftreinigung zulässig. Es sind technische und/oder organisatorische Maßnahmen vorzusehen um dies sicherzustellen. Beispielsweise kann das jeweilige Aggregat an die Statusmeldung der Abluftreinigungseinrichtung gekoppelt werden. Dem RP-Gießen Abteilung IV ist vor der Inbetriebnahme der neuen Filteranlagen mitzuteilen, auf welche Art die Auflage im praktischen Betrieb sichergestellt wird.
- 8.3.2. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebs sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.
- 8.3.3. Die Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über Störungen, Einsatz von Wartungsdiensten sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- 8.3.4. Führen außergewöhnliche Betriebsvorgänge und / oder Betriebsstörungen dazu, dass die verbindlichen Festlegungen des Genehmigungsbescheides nicht mehr in vollem Umfang eingehalten werden können, ist die Anlage unverzüglich abzuschalten, wobei Emissionen und sonstige Gefahren soweit wie möglich zu reduzieren sind.
- 8.3.5. Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass keine schädlichen oder belastenden Stoffe über diffuse Quellen bzw. in Form diffuser Abgase emittiert werden. Insbesondere sind Tore, Türen, Dachreiter und Fenster im Regelbetrieb geschlossen zu halten. Tore dürfen nur für notwendige Fahrzeug Ein- und Ausfahrten geöffnet werden.

- 8.3.6. Die Zugänglichkeit zur Kontrolle der Filter sowie Einsehbarkeit der Typenschilder muss jederzeit auf Verlangen der Behörde möglich sein.

8.4. Messungen

- 8.4.1. Zur Feststellung, ob die in diesem Bescheid unter Ziffer 8.2 aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, ist erstmalig nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der jeweiligen Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage eine Messung durch eine nach § 29 b) BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
- 8.4.2. Die Emissionsmessungen sind auf der Grundlage eines Messplans, der auf den aktuellen technischen Regeln der Emissionsmesstechnik basiert, durchzuführen. Dieser für die Messung verbindliche Messplan, der zur Erleichterung des Ablaufs im Falle eines behördlichen Vor-Ort-Audits das Datum und die geplante Uhrzeit des Beginns der Messung enthält, ist der zuständigen Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (emission@hlnug.hessen.de) mindestens 14 Tage vor der Messdurchführung zuzusenden. Falls in der geplanten Vorgehensweise Abweichungen zu einschlägigen Gesetzen, Normen oder Richtlinien bestehen oder aus anderen Gründen die explizite Zustimmung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie zu einem Messkonzept gewünscht wird, muss im Anschreiben darauf hingewiesen und die gebührenpflichtige Prüfung des Messkonzeptes beantragt werden. Ist eine Veränderung hinsichtlich des Datums oder der geplanten Uhrzeit der Messung absehbar, so ist dies dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie und der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens zwei Tage vor dem ursprünglichen Termin mitzuteilen.
- 8.4.3. Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Die Messplanung muss der Richtlinie DIN/EN 15259 (01/2008) entsprechen. Hinsichtlich der Einzelmessungen sind die Vorschriften der Ziffer 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA-Luft vom 18. August 2021 anzuwenden.
- 8.4.4. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (04/2011) entsprechen. Zwei Ausfertigungen des jeweiligen Messberichtes sind der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich und unmittelbar durch das beauftragte Messinstitut vorlegen zu lassen.

8.4.5. Es sind ausreichend große und leicht begehbare Messplätze bereitzustellen, die so beschaffen sein müssen, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Hierbei ist die Richtlinie DIN/EN 15259 (01/2008) zu beachten.

8.4.6. Die Emissionsmessungen sind gemäß § 26 BImSchG alle drei Jahre zu wiederholen.

8.5. Maßgaben zur Geruchsreduzierung

Es ist ein Maßnahmenkonzept für die Reduzierung der Geruchsemissionen zu erarbeiten und der Behörde spätestens 3 Monate nach Bescheiderteilung vorzulegen. Das Konzept hat eine Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach Anhang 7 der TA Luft 21 zum Ziel zu haben.

Hinweis zu diese Nebenbestimmung:

Auf Basis des Konzeptes wird u. U. eine entsprechende Anordnung nach § 17 BImSchG erlassen.

8.6. Lärmschutz

8.6.1. Festlegungen zu den Lärmemissionen

Aus der Schallimmissionsprognose ergeben sich für die Quellen 320302L16 (Aminwäscher neu) und 320302L15 (Kerntrockenöfen 1-4), sowie die Siloanlage und die beiden Kältegeräte die folgenden Schallleistungspegel, die an der Entstehungsstelle nicht überschritten werden dürfen:

320302L16:	L _w = 80 dB(A)
320302L15:	L _w = 83 dB(A)
Siloanlage:	L _w = 80 dB(A)
Kältegerät 1:	L _w = 83 dB(A)
Kältegerät 2:	L _w = 83 dB(A)
Halleninnenpegel:	L _{p,in} = 80 dB(A)

8.6.2. Lärmimmissionsmessungen

8.6.2.1. Als Nachweis der in Nummer 8.6.1 festgelegten maximalen Schallleistungspegel, sind die Schallleistungspegel spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme messtechnisch durch eine nach § 29b BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebenen Stelle überprüfen zu lassen. Dabei ist der Schallleistungspegel nach einem der in Nummer A.2.2 der TA-Lärm genannten Messverfahren der Genauigkeitsklasse 2 oder 1 zu bestimmen, wie sie in DIN 45635-1, in der Normenreihe ISO 3740 bis ISO 3747 (für Maschinen) oder in ISO 8297 (für Industrieanlagen) beschrieben sind. Alternativ ist die ISO 9614 anzuwenden.

8.6.2.2. Das gewählte Messverfahren für die Ermittlung der Schallleistungen ist mit der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35390 Gießen rechtzeitig abzustimmen.

- 8.6.2.3. Der Messzeitpunkt ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2 2 Wochen vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.
- 8.6.2.4. Die Geräuschemissionsmessungen zur Bestimmung der Schallleistungspegel und die dazu gehörenden Berechnungen sind in einem Bericht darzustellen. Der Bericht muss alle erforderlichen Angaben enthalten, um die Durchführung der Ermittlungen und die Darstellung der Ergebnisse nachvollziehen sowie die Qualität der Ergebnisse einschätzen zu können. Eine Ausfertigung der Berichte ist der zuständigen Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35390 Gießen spätestens 12 Wochen nach Durchführung der jeweiligen Messung zu übersenden.
- 8.6.2.5. Lärmintensive Baumaßnahmen sollen primär während der Tagzeit nach TA Lärm durchgeführt werden.
- 8.6.2.6. Neue oder geänderte Quellen sind in den zukünftigen Messplan zu integrieren.

Hinweise

Hinweise aus dem Bereich Bauen

- Das Gebäude ist der Gebäudeklasse 5 zuzuordnen (§ 2 Abs. 3 HBO) und gem. § 2 Abs. 9 Nr. 3 HBO als „Sonderbau“ einzustufen.
- Bei der Ausführung des Vorhabens sind die als technische Baubestimmung eingeführten technischen Regeln zu beachten.

Hinweise aus dem Bereich Gefahrenabwehr

- Nachweise der Brandbekämpfungsabschnitte:
Die auf Seite 14 des Brandschutzkonzeptes ermittelte zulässige Summe der bewerteten Grundflächen der Geschosse eines Brandbekämpfungsabschnitts (zul A_{bew}) ist nicht nachvollziehbar.
Unter Berücksichtigung der Sicherheitskategorie K1 und der ermittelten äquivalenten Branddauer t_a von 9,8min ergibt sich nach Tabelle 5 der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) eine zulässige Fläche von 26.933 m². Nach Abzug der gewünschten Außenfläche von 1.500 m² ergibt sich eine zulässige Brandbekämpfungsabschnittsfläche von 25.433 m².
Die vom Brandschutzkonzeptersteller ermittelte zulässige Größe des Brandbekämpfungsabschnitts von 19.125 m² ist vergleichsweise konservativ und wird deshalb als maßgebend angesehen.
- Teilflächennachweis nach DIN 18230-1 i.V.m. Abschnitt 7 MIndBauRL:
Entgegen der Auffassung des Brandschutzkonzepterstellers haben die Teilflächennachweise im vorliegenden Fall Auswirkungen auf die Anforderungen des Tragwerks, zumindest für die Teilfläche. In Ziffer 7.1 der Erläuterungen zur MIndBauRL steht folgendes geschrieben: „Aus Nachweisen für Teilflächen eines Brandbekämpfungsabschnitts können sich höhere Anforderungen als aus dem globalen Nachweis ergeben.“
Im vorliegenden Brandschutzkonzept werden die beiden Verfahren zum Nachweis der Brandbekämpfungsabschnittsfläche nach Abschnitt 7 MIndBauRL vermischt. Unter Anwendung der Tabelle 5 MIndBauRL müssen Teilflächennachweise

geführt werden, welche einen Einfluss auf das Tragwerk der Teilfläche nehmen können. Wird der Nachweis anhand Tabelle 7 MIndBauRL erbracht, werden grundsätzlich keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Gebäudes gestellt. Da diese Bemessung nach Ziffer 7.5.2 MIndBauRL bereits eine äquivalente Branddauer von 90 min berücksichtigt, würde ein Teilflächennachweis keine Änderung oder höhere Anforderung erzeugen.

Die im Brandschutzkonzept erwähnte Aussage von Herrn Dr. Max ist zwar grundsätzlich richtig, allerdings nicht auf den vorliegenden Fall anwendbar, da sich diese auf den Nachweis nach Tabelle 7 MIndBauRL bezieht. Zudem stellt eine Aussage eines Mitgliedes des Normenausschusses keine bauordnungsrechtliche Grundlage dar.

Den Erleichterungen in Bezug auf die Teilflächennachweise kann in Verbindung mit der internen Brandmeldeanlage (Schutzkategorie 2 – Teilschutz) aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.

- **Interne Brandmeldeanlage:**

In Ziffer 2.13 auf Seite 27 des vorliegenden Brandschutzkonzeptes wird eine Brandmeldeanlage nach Ziffer 5.9 MIndBauRL als nicht erforderlich angesehen. Das Gebäude ist wie im Brandschutzkonzept unter Ziffer 2.5 auf Seite 15 angegeben zur Kompensation (Siehe Hinweis bzgl. des Teilflächennachweises) in Teilflächen mit einer Brandmeldeanlage auszustatten. Es handelt sich hierbei um keine automatische Brandmeldeanlage mit Aufschaltung auf die zuständige Zentrale Leitstelle. Die interne Brandmeldeanlage muss jedoch ebenfalls entsprechend der geltenden Normen geplant und ausgeführt werden. Siehe hierzu Nebenbestimmung 4.

Hinweise aus dem Bereich Wasser

- Sofern eine temporäre Grundwasserhaltung notwendig wird, ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach den §§ 8, 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich. Diese ist mit ausreichendem zeitlichen Abstand zum Baubeginn direkt bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- Generell wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller dazu verpflichtet ist gemäß der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu handeln und die darin genannten Vorschriften und Vorsorgewerte (mit Hinblick auf das Auf- und Einbringen von Materialien auf dem betroffenen Grundstück oder das Auf- und Einbringen der anfallenden Materialien auf Flächen außerhalb des Grundstücks) zu beachten.
Sofern mehr als 600 m³ Material für bodenähnliche Anwendungen auf- oder eingebracht werden soll bzw. überschüssige Aushubmassen von mehr als 600 m³ anfallen, für die ein Auf- oder Einbringen für bodenähnliche Anwendungen außerhalb des betroffenen Grundstücks geplant wird, dann ist dies, nach § 4 Hess. Altlasten- und Bodenschutzgesetz spätestens 4 Wochen vor der Auffüllung dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz separat anzuzeigen.
- Sofern der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technischen Bauwerken vorgesehen ist, sind die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) und die darin genannten Vorschriften zu beachten. Gemäß § 22 der ErsatzbaustoffV ist der Einbau bestimmter MEB oder deren Gemische ab einem vorgesehenen Einbaugesamtvolumen von mindestens 250 Kubikmetern (m³) vier

Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch dem Regierungspräsidium Gießen (Dezernat 42.1) anzuzeigen (Voranzeige).

Hinweise aus dem Bereich Arbeitsschutz

Insbesondere wird auf die Einhaltung nachstehender Vorschriften hingewiesen:

- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334), in der jetzt gültigen Fassung.
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115), geändert worden ist, in der jetzt gültigen Fassung.
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), geändert worden ist, in der jetzt gültigen Fassung.
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06.03.2007, die zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584), in der jetzt gültigen Fassung.
- Die Unfallverhütungsvorschriften und die Richtlinien der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten und am Betriebsort auszulegen. Die nach diesen Bestimmungen erforderlichen Prüfungen sind durchzuführen. Die Prüfungsbescheinigungen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Beamten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen bzw. zu übersenden. Insbesondere wird auf die Vorschriften DGUV Regel 109-608 hingewiesen.
- Für Gießereimaschinen, -anlagen und -einrichtungen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinen - Richtlinie) ehemals 98/37/EG fallen, gelten die Beschaffenheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie. Der Betreiber darf diese Maschinen, Anlagen und Einrichtungen erstmals nur in Betrieb nehmen, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II sowie die CE-Kennzeichnung nach Anhang III der Richtlinie nachgewiesen ist (Anhänge zur Maschinenrichtlinie).

Hinweise aus dem Bereich Bodenschutz

- Ergibt sich eine Modifikation des Antragsgegenstandes, ist unter anderem zu prüfen, ob diese sich auf den AZB auswirken kann. Dies ist frühzeitig mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- Das Betriebsgelände ist in der Altflächendatei als Altlast erfasst. Im Zuge von zukünftigen Baumaßnahmen sind nach § 8 HaltBodSchG sämtliche Bodeneingriffe oder Entsiegelungen anzuzeigen und vor der Durchführung mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 (nachsorgender Bodenschutz/Altlasten) abzustimmen.
- Für zukünftige Vorhaben auf der Altablagerung sollten die geplanten baulichen Veränderungen, insbesondere alle Eingriffe in den Boden, vorab detailliert beschrieben und dem jeweiligen Genehmigungsverfahren beigelegt werden.
- Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden sind. Die Unternehmen haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und für die

Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Ausführung zu sorgen. Die Arbeiten sind nach den einschlägigen DIN-Vorschriften auszuführen. Bestehende Schutzgebietsbestimmungen und Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

- Auffälliges Aushubmaterial ist zu separieren, abfalltechnisch zu deklarieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hinweise aus dem Bereich Ausgangszustandsbericht

- Bei zukünftigen Anträgen auf Änderungsgenehmigung ist gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV erneut zu prüfen, ob in der Anlage neue relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ob auf weiteren Bereichen des Anlagengrundstücks mit relevant gefährlichen Stoffen umgegangen wird und ob dadurch eine Pflicht zur Ergänzung des Ausgangszustandsberichts entsteht.
- Bei der Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) kann eine gutachterliche Bewertung mit Einzelfallbetrachtung erforderlich sein.
- Die Maßnahmen und die Berichterstellung sollten durch die Einbeziehung eines sach- und fachkundigen Gutachters, wie zum Beispiel nach § 18 BBodSchG anerkannte Sachverständige oder mit vergleichbaren adäquatem Leistungsbild durchgeführt werden.

Hinweise aus dem Bereich Immissionsschutz

- Lärmimmissionsmesspunkte
 - Die Immissionspunkte bleiben bestehen. Die neu errichtete Anlage wird in das laufende Messprogramm über Schallimmissionen aufgenommen.
Die Immissionspunkte sind:
 - IO 1: Schillerstraße 16
 - IO 2: Schillerstraße 11
- Lärmimmissionsgrenzwerte
 - IO 1: tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A)
 - IO 2: tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A)

VI Begründung

A. Rechtsgrundlage

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i. V. m. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegBezG).

B. Anlagenabgrenzung

Nach Umsetzung des Vorhabens umfasst die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV neben dem Bestand die folgende neue Einrichtung:

Siehe Anlagenumfang unter I..

C. Verfahrensablauf

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Eisengießerei wurde gemäß § 16 BImSchG am 27.10.2010 durch das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, unter dem Aktenzeichen IV 43.2 53e621 – Winter/Lau 1/09 genehmigt.

Die Firma Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 19.02.2024, hier eingegangen am 23.02.2024, den Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG gestellt. Hier nach soll die bestehende Eisengießerei durch Änderungen in der Betriebseinheit Kernmacherei Cold-Box wesentlich geändert werden.

Zeitgleich mit der Antragstellung hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Verlegung der südlichen Umfahrung (Werkstraße) sowie in einem weiteren Antrag gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des Anbaus an die bestehenden Gebäude, jeweils einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, beantragt.

Am 19.03.2025 hat die Antragstellerin die Antragsunterlagen letztmalig ergänzt bzw. Unterlagen ausgetauscht.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen datiert auf den 09.07.2024.

Dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Verlegung der südlichen Umfahrung konnte sodann mit Datum vom 04.11.2024 stattgegeben werden.

Dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Errichtung des Anbaus an die bestehenden Gebäude konnte sodann mit Datum vom 09.01.2025 stattgegeben werden.

Das Einvernehmen der Stadt Laubach zu dem beantragten Vorhaben nach § 36 BauGB wurde am 19.03.2024 erteilt.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt die zuvor getroffenen Entscheidungen nach § 8a BImSchG mit gleichem Geschäftszeichen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG betreibt in Laubach eine Eisengießerei mit einer Anlagenkapazität von mehr als 20 t pro Tag. Die Betreiberin plant die nach Nr. 3.7.1 (GE) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) bestehende Eisengießerei wesentlich zu ändern. Das Änderungsvorhaben soll am bestehenden Standort in 35321 Laubach, Bürgelweg 1, Gemarkung Laubach, Flur 2, Flst. 1/1; 1/3 realisiert werden. Die Eisengießerei weist des Weiteren eine genehmigte Anlagenkapazität von weniger als 200.000 t je Jahr auf und ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) mit einem A gekennzeichnet (Ziffer 3.7.2)

Das Unternehmen plant folgende Änderungen am Standort in Laubach:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Kernschießmaschine in der Cold-Box-Kernmacherei.
- Errichtung und Betrieb einer neuen Sandverteilungsanlage.
- Gleichwertiger Ersatz und Verlagerung einer bestehenden Kernschießmaschine.
- Errichtung und Betrieb einer zentralen Aminversorgung.
- Ersatz des vorhandenen Aminwäschers durch einen Aminwäscher mit höherer Leistung.
- Verlagerung des bestehenden Kerntrockenofens, Errichtung und Betrieb eines neuen Kerntrockenofens und Zusammenführung der Emissionen.
- Änderungen der Emissionserfassung der Kerntrockenöfen und Sandwirtschaft mit Anbindung an bestehende Abgasreinigungseinrichtungen.
- Anpassung von Emissionsgrenzwerten und Kaminhöhen gem. TA-Luft

Durch die Änderung findet **keine** Kapazitätserweiterung (Schmelzleistung) der genehmigungsbedürftigen Anlage statt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 3.7.2 der Anlage 1 zum UVPG, welches in der Spalte 2 mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist. Für dieses Änderungsvorhaben war nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Wird gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Mit dem Vorhaben ist keine Erhöhung der täglichen Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall verbunden. Diese stellt die zentrale Wirkungsgröße zur Beurteilung der Umweltrelevanz von Eisengießereien dar.
- Das Vorhaben wird innerhalb des Betriebsgeländes auf bereits befestigten Flächen realisiert.
- Aufgrund des Genehmigungsverfahrens kommen keine neuen Einsatzstoffe in der Gießerei zum Einsatz.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen aufgrund von Anlagenlärm sind nicht zu erwarten.
- Für das Schutzgut Luft stellt sich heraus, dass das Vorhaben eine Erhöhung der Frachten für Geruch, Formaldehyd, sowie Amine aufweist. Staubemissionen nehmen ab. Die Geruchsimmissionen weisen aufgrund der verbesserten Ableitung eine negative Zusatzbelastung auf. Die Emissionen für Formaldehyd und Amine

steigen zwar, liegen aber weiterhin weit unter dem S-Wert der TA-Luft, sodass keine Betrachtung des maximalen Stundenwertes zu erfolgen hat. Staubemissionen der Anlage nehmen ab, da die neuen Quellen geringere Emissionen in der Abluft aufweisen.

- Gewässer im Sinne des Wassergesetzes und deren Gewässerrandstreifen sowie Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrückhaltebecken werden durch das Vorhaben nicht berührt.
- Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Eingriffsflächen in Anspruch genommen. Es finden somit keine Eingriffe in Natur und Landschaft statt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Schutzgüter herbeigeführt werden.

Daher besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 12.05.2025 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Dem Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG liegt ebenfalls ein Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG bei. Hiernach soll von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung des Antrags sowie der Antragsunterlagen abgesehen werden, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass Auswirkungen durch die getroffenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Da im Rahmen der Einzelfallprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG für das geplante Vorhaben der Fritz Winter Eisengießerei GmbH keine Erheblichkeit der Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter festgestellt wurde, konnte auch dem zusätzlichen Antrag der Firma auf Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG bezüglich des Verzichts der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen zugestimmt werden. Die Prüfkriterien sind dahingehend kongruent.

Da es sich im vorliegenden Fall um die wesentliche Änderung einer Anlage handelt, die unter die Vorschriften der IE Richtlinie fällt, war zusätzlich zu prüfen, ob die europarechtlichen Anforderungen erfüllt werden und die wesentliche Änderung auch entsprechend der europarechtlichen Anforderungen ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden kann.

Nach Artikel 20 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) gilt jede Änderung oder Erweiterung des Betriebs als wesentliche Änderung, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die Schwellenwerte des Anhangs I dieser Richtlinie erreicht oder überschreitet. Der Schwellenwert bei Eisengießereien liegt bei einer Verarbeitungskapazität von 20 t Flüssigmetall oder mehr je Tag. Dieser Wert bleibt durch das hier geplante Vorhaben unberührt. Aus

diesem Grund konnte im vorliegenden Fall auch unter Beachtung der europarechtlichen Vorschriften auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden.

Das Genehmigungsverfahren wurde daher im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Anhörung

Der Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 06.06.2025 gemäß § 28 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und zu den Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids Stellung zu nehmen.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurde des Weiteren die Zustimmung zum unter 6.1 formulierten Auflagenvorbehalt eingeholt. Dem Auflagenvorbehalt wurde mit Schreiben vom 10.06.2025 schriftlich zugestimmt.

Die Antragstellerin hat des Weiteren mit E-Mail vom 10.06.2025 keine Einwände oder Anmerkungen bzgl. des Genehmigungsbescheids vorgetragen.

D. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Kreisausschuss des Landkreises Gießen:
 - Bauaufsicht
 - Gefahrenabwehr
 - Wasser und Bodenschutz
- Magistrat der Stadt Laubach
- Hessisches Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie o I4 – Luftreinhaltung
- Regierungspräsidium Gießen:
 - Dezernat 25.1 Arbeitsschutz
 - Dezernat 31 Regional- und Bauleitplanung
 - Dezernat 41.1 Grundwasserschutz
 - Dezernat 41.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
 - Dezernat 41.4 Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz
 - Dezernat 42.1 industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung
 - Dezernat 43.2 Immissionsschutz II
 - Dezernat 53.1 Naturschutz I

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung kommen alle Stellen zu der Entscheidung, dass dem Vorhaben zugestimmt werden kann, sollten die unter V aufgeführten Nebenbestimmung sowie Hinweise in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.

Die Nebenbestimmungen begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Allgemeines

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.1 und 1.3:

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Anlage exakt nach den Angaben und Beschreibungen der der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragunterlagen errichtet und betrieben wird. Abweichungen sind nur dann geboten, wenn es die Regelungen dieses Bescheides ausdrücklich erfordern.

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.2:

Als Rechtsgrundlage dafür, dass die Betreiberin die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren hat, gilt der § 52 Abs. 2 BlmSchG. Demnach ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen. Zu diesen Unterlagen gehören mindestens die Genehmigungsbescheide und die jeweils dazugehörigen Antragunterlagen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.4 und 1.6:

Für die immissionsschutzrechtliche (und sonstige) Überwachung ist es unerlässlich, dass die zuständige Behörde über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des hier zugelassenen Vorhabens informiert wird. Selbiges gilt für den Fall, dass bedeutsame Störungen eintreten. Die Forderungen fußen auf § 52 Abs. 2 BlmSchG.

Zu Nebenbestimmung 1.5:

Gemäß § 5 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben, dass zur Gewährung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt u.a. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Um dies sicherzustellen erscheint die ständige Aufsicht der technisch komplexen Anlage durch eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.7:

Die Nebenbestimmung dient der Konkretisierung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG. Da mit der Errichtung der vom Antrag umfassten Maßnahmen problemlos innerhalb der Frist von einem Jahr begonnen werden kann, wird die v. g. Frist zum Beginn der Errichtung der Veränderung als angemessen erachtet. Zudem wird die Frist zum Beginn der Inbetriebnahme von drei Jahren ebenfalls als umsetzbar und angemessen erachtet. Entsprechend § 18 Abs. 3 BlmSchG wird auch hier die Möglichkeit eingeräumt, rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Fristen eine Fristverlängerung zu beantragen.

Bauen

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.1:

Für das Gebäude wurde Herr Prüfeningenieur für Baustatik Dr.-Ing Christoph Heinemeyer mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises beauftragt. Dessen Auflagen sind zu beachten. Die Nebenbestimmung begründet sich des Weiteren in § 83 Abs. 2 der hessischen Bauordnung (HBO).

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.2:

Begründet sich im § 11 Abs. 2 der HBO.

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.3:

Begründet sich in § 75 Abs. 3 Nr. 1 der HBO

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.4:

Begründet sich in § 81 S. 2 Nr. 2 a) der HBO.

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.5:

Begründet sich in § 75 Abs 2 der HBO

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.6:

Begründet sich in § 15 Abs. 1 der HBO.

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.7:

Diese Nebenbestimmung begründet sich in § 68 i.V.m. § 69 Abs. 3 HBO sowie der Nachweisberechtigtenverordnung (NBVO).

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.8:

Begründet sich in § 84 Abs. 1 der HBO.

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.9:

Diese Nebenbestimmung begründet sich in § 84 Abs. 2 HBO.

Gefahrenabwehr:

Zu Nebenbestimmung Nr. 3.1

Die Nebenbestimmung begründet sich in §§ 14, 53 HBO i. V. m. Abschnitt 7 MIndBauRL.

Zu Nebenbestimmung Nr. 3.2

Diese Nebenbestimmung begründet sich in den §§ 3, 14, 53 der HBO.

Zu Nebenbestimmung Nr. 3.3

Diese Nebenbestimmung begründet sich in den §§ 3, 14, 53 HBO i. V. m. Ziffer 5.6.2 MIndBauRL.

Zu Nebenbestimmung Nr. 3.4

Diese Nebenbestimmung begründet sich in den §§ 14, 53 HBO i. V. m. DIN 14675.

Zu Nebenbestimmung Nr. 3.5

Diese Nebenbestimmung begründet sich in den §§ 3, 14 HBO i. V. m. Ziffer 5.7.4 MIndBauRL.

Zu Nebenbestimmung Nr. 3.6

Diese Nebenbestimmung begründet sich in den §§ 3, 14, 53 HBO i. V. m. Ziffer 5.7.MIndBauRL.

Zu Nebenbestimmung Nr. 3.7

Diese Nebenbestimmung begründet sich in den §§ 14, 53 HBO i. V. m. § 45 HBKG.

Zu Nebenbestimmung Nr. 3.8

Diese Nebenbestimmung begründet sich in den §§ 3, 14, 53 HBO i. V. m. Ziffer 5.14.2 MIndBauRL.

Zu Nebenbestimmung Nr. 3.9

Diese Nebenbestimmung begründet sich in den §§ 3, 14, 53 HBO i. V. m. Ziffer 5.14.4 MIndBauRL.

Zu Nebenbestimmung Nr. 3.10

Diese Nebenbestimmung begründet sich in den §§ 3, 14, 53 HBO i. V. m. Ziffer 5.14.4 MIndBauRL.

Zu Nebenbestimmung Nr. 3.11

Diese Nebenbestimmung begründet sich in den §§ 3, 14, 53 HBO i. V. m. Ziffer 5.14.4 MIndBauRL.

Zu Nebenbestimmung Nr. 3.12

Diese Nebenbestimmung begründet sich in den §§ 3, 14, 53 HBO.

Zu Nebenbestimmung Nr. 4.1

Aus der vorgelegten Konzeptionierung der Absauganlage kann nicht abschließend festgestellt werden, ob die Absaugleistung bzw. die Erfassung ausreichend dimensioniert wurde. Vor dem Hintergrund, dass eine Messung nach mindestens den Vorgaben der TRGS 402 eine unzureichende Absaugleistung bzw. Erfassung darlegt, ermöglicht die unter Ziffer 4.1 formulierte Auflage eine Erweiterung der Anlage. Dies hat den Zweck der Sicherstellung der gesetzlichen Anforderungen: Der Arbeitgeber hat Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten mit Gefahrstoffen auszuschließen (§ 7 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)). Ist dies nicht möglich, hat der Arbeitgeber nach dem Stand der Technik die Expositionen der Beschäftigten so weit wie möglich zu verringern (§ 9 Abs. 2 GefStoffV).

Somit dient die Nebenbestimmung der Ziffer 4.1 als Konkretisierung und zur Kontrolle der Vorgaben der GefStoffV.

Zu Nebenbestimmung Nr. 4.2

Der Arbeitgeber hat gemäß § 7 Abs. 8 GefStoffV dafür zu sorgen, dass die gültigen Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Die Einhaltung ist durch eine geeignete Methode zur Ermittlung der Exposition nachzuweisen. Diese beschriebenen Maßnahmen in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS'en) haben eine Vermutungswirkung und stellen den Stand der Technik dar. Dies bedeutet, werden diese Anforderungen eingehalten wird dem Schutzziel des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der daraus resultierenden Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie deren Anhängen entsprochen. Die Auflagen sind erforderlich, da die TRGS'en keine Umsetzungsverpflichtung besitzen, sie stellen jedoch erforderliche Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik dar und sind somit geeignet um den Schutz des Lebens, des Leibes und der Gesundheit der Beschäftigten sicherzustellen. Die Nebenbestimmung der Ziffer 4.2 stellt somit die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der GefStoffV sicher.

Zu Nebenbestimmung Nr. 4.3

Gemäß § 6 Abs. 8 und 9 der GefStoffV hat der Arbeitgeber diese Gefährdungen besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument). Dieses ist erforderlich, da die beschriebenen Anlagen mit Stoffen betrieben werden, die ein explosionsfähiges Gemisch bilden

können. Die dadurch zu erbringenden erforderlichen Prüfungen des Betriebsmittels werden in § 15 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) definiert und mit dem Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4 konkretisiert.

Die entsprechenden Prüfungen vor Inbetriebnahme zur Erprobung der entsprechenden Anlage im Rahmen der Prüfung der Betriebstüchtigkeit dienen zur Überprüfung, ob die getroffenen Maßnahmen zum Explosionsschutz ausreichend sind, und dadurch die Gefährdungen, durch den verwendeten explosionsfähigen Gefahrstoff, entsprechend reduziert werden. Die Nebenbestimmung der Ziffer 4.3 stellt somit die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der GefStoffV und der BetrSichV sicher.

Zu Nebenbestimmung Nr. 4.4

Aus der vorgelegten Konzeptionierung kann nicht abschließend festgestellt werden, ob die entsprechenden Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) ausreichend berücksichtigt wurde. Die Nebenbestimmungen entsprechen den Vorgaben der ASR A1.8. Diese beschriebenen Maßnahmen in den ASR'en haben eine Vermutungswirkung und stellen den Stand der Technik dar. Dies bedeutet, werden diese Anforderungen eingehalten wird dem Schutzziel des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der daraus resultierenden ArbStättV sowie deren Anhang entsprochen. Die Auflagen sind erforderlich, da die ASR'en keine Umsetzungsverpflichtung besitzen, sie stellen jedoch erforderliche Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik dar und sind geeignet um den Schutz des Lebens, des Leibes und der Gesundheit der Beschäftigten sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen der Ziffer 4.4 stellen somit eine Konkretisierung der geltenden, einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben der ArbStättV sicher, diese sind auch im Betrieb der zu genehmigenden Anlage sicherzustellen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 4.5

Aus der vorgelegten Konzeptionierung kann nicht abschließend sicher festgestellt werden, ob die entsprechenden Anforderungen der Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)) ausreichend berücksichtigt wurden. Der Arbeitgeber hat gemäß § 7 Abs. 1 LärmVibrationsArbSchV dafür zu sorgen, dass eine Gefährdung der Beschäftigten ausgeschlossen oder so weit wie möglich verringert wird.

Dabei ist folgende Rangfolge zu berücksichtigen, dass die Lärmemission am Entstehungsort mit technischen Maßnahmen verhindert bzw. so weit wie möglich verringert werden müssen.

Die Nebenbestimmung der Ziffer 4.5 stellt somit die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der LärmVibrationsArbSchV sicher und stellt die Einhaltung des TOP- Prinzips (Technische Maßnahmen vor Organisatorischen Maßnahmen vor Persönlichen Maßnahmen) sicher. Neben der Sicherheit der Arbeitnehmer wird mit dieser Nebenbestimmung weiter sichergestellt, dass nicht alleine aus kostentechnischen Gründen ausschließlich auf die günstigeren persönlichen Schutzmaßnahmen zurückgegriffen wird. Somit wird der erforderliche Stand der Technik ebenfalls berücksichtigt.

Zu Nebenbestimmung Nr. 4.6

Aus der vorgelegten Konzeptionierung kann nicht abschließend festgestellt werden, ob die Erfassung der verwendeten und entstehenden Gefahrstoffe ausreichend dimensioniert wurde. Der Arbeitgeber hat gemäß § 7 Abs. 8 GefStoffV dafür zu sorgen, dass die gültigen Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Dabei ist die Rangfolge nach dem TOP – Prinzip zu berücksichtigen, dies bedeutet u.a., dass die Schutzmaßnahmen

technischer Art an der Gefahrenquelle bzw. am Entstehungsort zu installieren sind, um die Gefährdung der Beschäftigten durch die Gefahrstoffe zu verhindern bzw. so weit wie möglich zu verringern. Neben der Sicherheit der Arbeitnehmer wird mit dieser Nebenbestimmung weiter sichergestellt, dass nicht alleine aus kostentechnischen Gründen ausschließlich auf die günstigeren persönlichen Schutzmaßnahmen zurückgegriffen wird. Somit wird der erforderliche Stand der Technik und das TOP- Prinzip (Technische Maßnahmen vor Organisatorischen Maßnahmen vor Persönlichen Maßnahmen) ebenfalls berücksichtigt.

Zu Nebenbestimmung Nr. 5.1 bis 5.2

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAltBodSchG). Das hier betrachtete Betriebsgelände befindet sich auf der Altablagerung Altsandhalde der Firma Fritz Winter Eisengießerei & Co. KG (FIS-AG Schlüssel-Nr. 531.010.040-000.001) und stellt damit eine Altlast dar.

Nach § 2 Abs. 5 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Altlasten definiert als stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen) und Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist (Altstandorte), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Hinsichtlich dieser Altlast bestehen auf Grund der Ergebnisse der in Vergangenheit durchgeführten Untersuchungen gemäß § 10 Abs. 4 BBodSchV konkrete Anhaltspunkte, die den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen. Besteht auf Grund konkreter Anhaltspunkte der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung, kann die zuständige Behörde anordnen, dass die in § 4 Abs. 3 BBodSchG genannten Personen die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchführen. Pflichtige i.S.v. § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG sind neben dem Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast auch der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück.

Demnach ist die Fa. Fritz Winter Pflichtige i.S.v. § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG.

Aufgrund der langjährigen Nutzungen des Betriebsgeländes als Eisengießerei ist von einem Vorhandensein umweltgefährdender Stoffe auszugehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch den Umgang mit diesen Stoffen evtl. zu schädlichen Bodenveränderungen gekommen ist, auch über die bekannte schädliche Bodenveränderung der Altsandhalde hinaus. Demnach ist der Standort zudem als Verdachtsfälle i.S.d. § 2 Abs. 4 BBodSchG einzustufen.

Im Zusammenhang mit dem jetzt zuzulassenden Vorhaben sind Bodeneingriffe für den geplanten Anbau des Kernfertigungszentrums auf der ehemaligen Werksstraße erforderlich. Wie in Kapitel 18.1 der Antragsunterlagen im „Genehmigungsplan KFZ, Grundriss & Schnitte“ dargestellt ist eine Eingriffsfläche von 521 m² zu erwarten. Teile des aktuellen Gebäudebestands müssen in geringem Umfang für das Vorhaben abgerissen werden.

Es ist davon auszugehen, dass bei den Abriss- und Fundamentarbeiten Bodeneingriffe bis zu 1,5 m tief unter Geländeoberkante durchgeführt werden und dabei auch in die Altsandhalde eingegriffen wird. Flächenrepräsentative, einheitliche Untersuchungen nach den Vorgaben der BBodSchV liegen derzeit nicht vor.

Bisherige abfallrechtliche Untersuchungen und Untersuchungen zum AZB liefern jedoch Anhaltspunkte für das Vorliegen stofflicher Belastungen, die über das Schadstoffinventar

der Altsandhalde hinaus gehen (z.B. LHKW). Daraus ergeben sich bereits Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung (§10 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz BBodSchV).

Darüber hinaus zeigen auch erste Untersuchungsergebnisse von Boden im Planungsraum Überschreitungen der Vorsorgewerte nach Anlage 1 BBodSchV, sodass auch insoweit die Besorgnis der Entstehung von schädlichen Bodenveränderungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BBodSchV) besteht. Diese vorliegenden Ergebnisse lassen eine ausreichende Gefährdungsabschätzung nicht zu. Deshalb sind weitergehende Untersuchungen insbesondere zur Feststellung von Menge und räumlicher Verteilung von Schadstoffen, ihrer mobilen oder mobilisierbaren Anteile, ihrer Ausbreitungsmöglichkeiten im Boden und im Grundwasser sowie der Möglichkeit ihrer Aufnahme durch Menschen erforderlich (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BBodSchV).

Die entsprechenden Untersuchungen werden mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.1. (Boden) und Ziffer 5.2. (Grundwasser) gefordert.

Die Nebenbestimmung 5.1.1 konkretisiert die gesetzlich normierte Mitteilungspflicht aus § 4 Abs. 2 HAltBodSchG. Diese Nebenbestimmung gewährleistet außerdem eine sach- und fachkundige Begleitung der Bodeneingriffe einschließlich der vor Ort jeweils erforderlichen Untersuchungen, um eine Bewertung hinsichtlich einer sicheren Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlagen auf der Altlast zu ermöglichen. Die fachgutachterliche Begleitung ist insbesondere zur Sicherstellung des Erkennens von schädlichen Bodenveränderungen erforderlich. Die erforderliche Sachkunde setzt, neben der qualifizierten Ausbildung, entsprechende ausreichende praktische Erfahrung bei der Untersuchung und Bewertung von Altlasten voraus.

Die für Nebenbestimmung 5.1.1 bis 5.1.8 geltenden allgemeinen Anforderungen an Untersuchungen ergeben sich aus § 11 BBodSchV. Die allgemeinen Anforderungen an die dafür notwendige Probennahme basieren auf den Vorgaben des § 19 BBodSchV.

Das Hessische Landesamt für Natur Umwelt und Geologie hat zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Bearbeitung von Altlasten Handbücher erstellt und teilweise per Erlass eingeführt. Sie regeln eine einheitliche und vergleichbare Arbeitsweise und Methodik und liegen den Nebenbestimmungen 5.1.5 und 5.2.1 zu Grunde.

Da bei vorausgegangen Untersuchungen vereinzelt auch belastetes Grundwasser angetroffen wurde, regeln die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.2, dass neben dem Boden auch das Grundwasser für die Bewertung betrachtet werden muss (§ 15 Abs. 7 BBodSchV).

Die zusätzlichen wirkungspfadbezogenen Anforderungen an die Probennahme in Nebenbestimmungen 5.1.3, 5.2.1.3 und 5.2.2 basieren auf § 22 BBodSchV.

Die Analyse der Grundwasseruntersuchungen richtet sich an den Vorgaben der GWS-VwV (2021).

Zu Nebenbestimmung Nr. 5.3.1 bis Nr. 5.3.3

Die erforderlichen Untersuchungen müssen dokumentiert werden.

Die Nebenbestimmungen 5.3.2 und 5.2.3 regeln den Inhalt und die Form, in der die geforderte gutachterliche Begleitung dokumentiert wird und beinhalten die Darstellung der erfolgten notwendigen Maßnahmen zu Untersuchungen und Überwachungen.

Die Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensicherung (HAltBodSchG).

Zu Nebenbestimmung unter Ziffer 6

Die Fachbehörde, Dezernat 41.4 für industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten und Bodenschutz beim Regierungspräsidium Gießen, wurde im Verfahren beteiligt.

Gegen die Genehmigung des Vorhabens bestehen aus Sicht der zu vertretenden Belange keine Bedenken, sofern die Nebenbestimmungen der Ziffer 6 eingehalten werden.

Ausgangszustandsbericht (AZB) und Rückführungspflicht.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie (§ 3 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 3 der 4. BImSchV und Nr. 4.1.19, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV).

Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Relevant gefährliche Stoffe (rgS) sind gemäß § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG Stoffe und Gemische im Sinne des Artikel 3 der Verordnung EG Nr. 1272/2008 (CLP-VO), die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Im AZB sind die relevant gefährlichen Stoffe anhand einer Auswertung der maßgeblichen Sicherheitsdatenblätter und deren Prüfung analog der Kriterien der LABO-Arbeitshilfe zu identifizieren.

Gemäß der Übergangsvorschrift des § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist der Ausgangszustandsbericht bei Anlagen, die sich am 02. Mai 2013 in Betrieb befanden mit dem ersten nach dem 07. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage zu erstellen, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Der vorliegende Antrag ist die erste Änderung, die nach diesem Zeitpunkt erfolgt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde zunächst das Konzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) vorgelegt, dem zugestimmt werden konnte. Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung liegt bereits der finale Ausgangszustandsbericht vor.

Begründung des Auflagenvorbehalts Nr. 6.1

Der Auflagenvorbehalt zur Anpassung der Nebenbestimmungen basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG.

Danach kann eine Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers unter Auflagenvorbehalt erteilt werden, soweit dadurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem späteren Zeitpunkt näher festgelegt werden sollen. Materielle Voraussetzung ist insoweit, dass alle wesentlichen Anforderungen in der Genehmigung bereits geregelt worden sind und nur noch deren Detaillierung vorbehalten ist.

Im Zusammenhang mit dem Ausgangszustandsbericht sind darauf aufbauend die Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, festzulegen.

Die Aufnahme von Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in den Genehmigungsbescheid ist für die Behörde nach § 21 Abs. 2a Nr. 3 c) der 9. BImSchV verpflichtend.

Der Auflagenvorbehalt dient damit dem Zweck, hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevant gefährlichen Stoffe die entsprechenden Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, in der Genehmigung festsetzen zu können.

Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 HVwVfG am 10.06.2025 erteilt.

Begründung der Nebenbestimmungen unter Ziffer 6

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist für IED-Anlagen der Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit in der Anlage relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers des Anlagengrundstücks durch diese Stoffe möglich ist.

Die Pflicht zur Erstellung eines AZB gilt ab dem 02.05.2013 für Neuanlagen. Für eine Bestandsanlage, die zu diesem Zeitpunkt schon in Betrieb gewesen ist oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt vom Betreiber ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt worden ist, besteht die Pflicht erst bei dem ersten nach dem 07.01.2014 bzw. 07.07.2015 gestellten Änderungsgenehmigungsantrag (§ 4a Abs. 4 S. 6 der 9. BImSchV i. V. m. § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Der AZB für das Anlagengrundstücks ist zu erstellen, wenn auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzen der relevant gefährlichen Stoffe durch die gesamte IE-Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht (§ 25 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 4a Abs. 4 S. 4 der 9. BImSchV).

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) muss die für die Bestandsaufnahme der Boden- und Grundwasserverschmutzung als „Referenzzustand“ vor Anlageninbetriebnahme erforderlichen Informationen enthalten (§ 4a Abs. 4 Satz 1 der 9. BImSchV).

Der Mindestinhalt ergibt sich dabei unmittelbar aus § 4a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 der 9. BImSchV.

Fachliche Anforderungen an den AZB sind in den Arbeitshilfen zum „Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“, zur „Überwachung von Boden und Grundwasser“, sowie zur „Rückführungspflicht“ der LABO in Zusammenarbeit mit der LAWA (in der jeweils gültigen Fassung) formuliert. Diese Arbeitshilfen werden zur Erstellung und Bewertung des AZB herangezogen.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheide können nach § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG mit Auflagen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sicherzustellen.

Begründung Rückführung und UzB

Die Rückführungspflicht basiert auf den „Leitlinien der Europäischen Kommission zu Berichten über den Ausgangszustand, gemäß Artikel 22 Abs. 2 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen“ (gemäß Artikel 22 „Stilllegung“, Abs. 3) und wird in § 5 Abs. 4 BImSchG konkretisiert.

In § 5 Abs. 4 BImSchG wird Folgendes festgelegt: „Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industriemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage ver-

pflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen“.

In § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG wird geregelt, dass die genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen ist, dass auch nach der Betriebseinstellung die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Gemäß § 4 Absatz 3 BBodSchG sind der Verursacher von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten sowie der Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Dabei sind nach § 4 Absatz 5 BBodSchG Schadstoffe zu beseitigen, wenn die schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten nach dem 01.03.1999 eingetreten sind, soweit dies im Hinblick auf die Vorbelastung des Bodens verhältnismäßig ist.

§ 4 Abs. 3 und 5 BBodSchG sind anzuwenden, wenn eine Gefahrenabwehr erforderlich ist, während die Rückführungspflicht gemäß BImSchG eine erhebliche Verschmutzung im Vergleich zum Ausgangszustand voraussetzt.

Auch gemäß § 100 Abs. 1 S 2 WHG in Verbindung mit § 48 WHG kann die zuständige Behörde Anordnungen mit dem Ziel treffen schädliche Veränderungen der Wasserbeschaffenheit zu beseitigen.

Auf der Grundlage des § 15 Absatz 3 Satz 2 BImSchG ist den Anzeigeunterlagen zur Betriebseinstellung auch ein Bericht über den Zustand von Boden und Grundwasser zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorzulegen, welcher den quantitativen Vergleich zum dem im AZB beschriebenen Zustand ermöglicht.

Die „Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 09.03.2017 regelt, welche Unterlagen der Betreiber zur Beurteilung der Rückführungspflicht bei Betriebseinstellungen vorzulegen hat. Zusätzlich gibt sie Hilfestellung bei der Prüfung, ob und welche Rückführungsmaßnahmen nach Einstellung des Betriebes einer Anlage zu ergreifen sind.

Im Anhang 2 wird der Umgang für Parameter und Messverfahren bei der Stilllegung dargestellt.

Im Anhang 3 „Mustergliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) hinsichtlich der Rückführungspflicht“ werden die hierfür erforderlichen Unterlagen aufgeführt.

Die Anforderungen an den UzB können als Auflage gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG im Genehmigungsbescheid festgelegt werden.

Die Nebenbestimmungen zur Rückführungspflicht und zu den Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind für die Umsetzung und die Ausgestaltung der Rückführungspflicht erforderlich.

Zu Nebenbestimmung 7

Nach § 62 WHG sind für Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen Schutzmaßnahmen zu treffen. Diese werden in § 20 der AwSV konkretisiert.

Generell gelten für alle Anlagen, in den mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, die Anforderungen des § 20 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Für Anlagen in denen solche Stoffe gelagert werden, werden die Anforderungen in der bauaufsichtlich eingeführten LÖRuRL konkretisiert, diese wurde aus den Baubestimmungen gestrichen mit Hinweis auf den § 20 der AwSV. Durch Erlass des HMUKLV vom 06.04.2022 kann die LÖRuRL aber weiterhin als Erkenntnisquelle dienen.

Berechnungen sind gemäß der hessischen Handlungsempfehlung Vollzug des Gebotes zur Rückhaltung verunreinigter Löschmittel im Brandfall (Stand 2011) für HBV- und AU-Anlagen zu ergänzen. Diese deckt sich mit den Angaben des DWA Arbeitsblattes A779.

Zu Nebenbestimmungen 8

Die gemäß § 12 BImSchG unter Ziffer V Nummer 8 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen stützen sich auf der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) sowie dem Merkblatt über Best Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie und den in den Nebenbestimmungen konkret benannten VDI-Richtlinien und DIN-Vorschriften.

Sie dienen insgesamt der Sicherstellung, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG im realen Anlagenbetrieb erfüllt werden.

Sie sind teilweise aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Insgesamt konnte bei der fachlichen Prüfung der Antragsunterlagen und den Erörterungen mit der Betreiberin festgestellt werden, dass die von der Anlagenänderung hervorgerufenen Emissionen, bei Einhaltung der Nebenbestimmungen keine immissionsseitige Zusatzbelastung aufweisen.

Die Immissionsprognose bzgl des Schutzgutes Luft weist eine Erhöhung der Frachten für Geruch, Formaldehyd, sowie Amine aus. Partikelemissionen nehmen ab. Durch Kamin-erhöhung und Verschärfung von Grenzwerten ist jedoch von einer negativen Zusatzbelastung auszugehen, da sich die Geruchsemissionen dadurch besser verteilen. Die Emissionen für Formaldehyd und Amine steigen zwar, liegen aber weiterhin weit unter dem S-Wert, sodass keine Betrachtung des maximalen Stundenwertes erfolgt. Staubemissionen der Anlage nehmen ab, da die neuen Quellen geringere Emissionen in der Abluft aufweisen.

Lärmseitig wurde die Maßnahme durch die Gutachterliche Untersuchung des Büros deBAKOM vom 14.06.2024 beleuchtet. Hieraus geht hervor, dass der Beitrag der Geräuschemissionen dann nicht als relevant anzusehen ist, wenn die Umsetzung aller Maßnahmen wie vom Anlagenhersteller beschrieben, durchgeführt wird.

Um festzustellen, ob der Stand der Technik an der Anlage eingehalten ist und die festgeschriebenen Emissionsbegrenzungen unterschritten werden, fordert die TA-Luft unter 5.3.2 erstmalige Messungen. Für die hier festgeschriebenen Emissionsbegrenzungen werden unter Nr. 8.4 daher Emissionsmessungen durch einen Sachverständigen gefordert.

Die lärmseitigen Nebenbestimmungen unter Ziffer 8.6 dienen der Klarstellung der in Kapitel 13 des Antrags angestellten Berechnungen zur Irrelevanz des Antraggegenstandes. Dabei wurden bestimmte Betriebsparameter zugrunde gelegt die nunmehr eindeutig festzulegen sind um die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG überwachungsseitig sicherzustellen.

Zum Nachweis der lärmseitigen Irrelevanz der Änderung ist daher auch eine Abnahmemessung nach den Vorgaben der TA-Lärm zu fordern.

Die lärmseitigen Forderungen erscheinen verhältnismäßig, da Sie lediglich dazu dienen die im Antrag zugrunde gelegten Parameter im Sinne des Immissionsschutzes zu konkretisieren und diese nicht überschreiten.

Insgesamt sind aus Sicht des Immissionsschutzes keine Gründe gegen die Genehmigungserteilung erkennbar.

Zu Nebenbestimmungen 8.1.1, bis 8.1.6

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage dazu verpflichtet, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Um dies gewährleisten zu können sind die jeweiligen Maßnahmen durch den Betreiber sicherzustellen. Um der Behörde die Überwachung gemäß § 52 Abs. 2 BImSchG zu ermöglichen ist die jeweilige Dokumentation zu erstellen. Weiterhin handelt es sich bei der Gießerei um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Für die Anlage gilt daher die Auskunftspflicht nach § 31 Abs. 1 BImSchG.

Zu Nebenbestimmungen 8.2

Die Nebenbestimmungen dienen dazu, dass die nach TA Luft genannten Grenzwerte eingehalten werden. Die Kaminhöhen werden gefordert, da nur so sichergestellt werden kann, dass sowohl die stofflichen Immissionen an den Immissionspunkten eingehalten werden können, als auch die Lärm- und Geruchsmissionen.

Die Schornsteinhöhen wurden durch ein Gutachten gemäß VDI Richtlinie 3781 Blatt 4 bestimmt. Durch niedrigere Schornsteine kann seitens des Betreibers nicht dem § 5 Absatz 1 Nr. 2 des BImSchG genüge getan werden. Die TA Luft 2021 fordert gleichzeitig in Nr. 5.5.1 die Ableitung über Schornstein, so dass außer der bisherigen Forderung nach einem ungestörten Abtransport mit der freien Luftströmung auch eine ausreichende Verdünnung ermöglicht wird.

Die genannten Fristen zur Umsetzung der Schornsteinhöhen finden sich im Kapitel 8 der Antragsunterlagen in Tabelle „*Tab.6: Zeitplan Anpassung der Bestandskamine*“.

Ebenfalls wurden die genannten Grenzwerte in den entsprechenden Gutachten in Ansatz gebracht. Die Nebenbestimmungen dienen daher des Weiteren zu Sicherstellung der Einhaltung des Betriebs gemäß der Antragsunterlagen.

Zu Nebenbestimmungen 8.3

Sofern während des bestimmungsgemäßen Betriebs Störungen auftreten, die geeignet sind, erhebliche Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorzurufen, muss die zuständige Behörde hierüber in Kenntnis gesetzt werden.

Kleinere Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten können in einer komplexen Anlage nie völlig ausgeschlossen werden. Diese sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und für die Überwachungsbehörde ist es ausreichend, wenn sie sich bei Überwachungen durch stichprobenhafte Kontrolle des Betriebstagebuchs ein Gesamtbild über die Störunganfälligkeit der Anlage verschafft. Über bedeutsame Störungen, wie z.B. der Ausfall der Abgasreinigungsanlage oder Emissionsminderungstechniken, sowie Brände und Explosionen muss die Überwachungsbehörde jedoch sofort informiert werden. Solche Betriebsstörungen können das Potenzial dafür haben, schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG herbeizuführen.

Der Betreiber ist im Regelfall der erste, der auf bedeutsame Betriebsstörungen aufmerksam wird. Nur bei anschließender, rechtzeitiger Information kann die zuständige Behörde ihrem Überwachungsauftrag nach § 52 Abs. 1 BImSchG nachkommen und gegebenenfalls schlimmere Umweltauswirkungen durch mit dem Betreiber abgestimmte Maßnahmen entgegenwirken.

Um staubförmige, diffuse Emissionen zu verhindern gibt die TA Luft 2021 in Nr. 5.2.3 Maßnahmen vor, um diese auf ein Minimum zu reduzieren. Die Nebenbestimmungen konkretisieren hier die Forderungen aus den Nummern 5.2.3.4 und 5.2.3.5 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmungen 8.4

Eine Abnahmemessung der Anlage durch eine nach § 29 a) BImSchG festgelegte Stelle wird als notwendig angesehen, um erstmalig die Eignung und Wirksamkeit der Abluftreinigungsanlagen festzustellen bzw. nachzuweisen.

Selbiges gilt für dreijährige wiederkehrenden Messungen gemäß § 28 BImSchG. Entsprechende Abnahme- und Wiederholungsmessungen sollen gemäß Ta-Luft Ziffer 5.3.2.1 gefordert werden. Dies impliziert, dass hiervon nur in atypischen Ausnahmefällen Abstand genommen werden kann. Ein Atypischer Einzelfall ist hier nicht zu erkennen, weshalb entsprechende Messungen zu fordern sind.

Zu Nebenbestimmungen 8.5

Mit Umsetzung der Maßnahme ist insgesamt mit einer leichten Verbesserung der Geruchsemissionen zu rechnen. Dennoch bleibt eine deutliche Überschreitung der Richtwerte gemäß Anhang 7 der TA Luft 2021. Eine Genehmigung soll gemäß 3.3 des Anhang 7 zur TA Luft dennoch nicht versagt werden.

Das HLNUG hat hierzu im Verfahren angemerkt, dass grundsätzlich von einer Verbesserung im Hinblick auf die Gesamtzusatzbelastung gesprochen werden kann, wenn die absoluten, sich auf die jeweilige Einzelanlage bezogenen relativen Geruchsstundenhäufigkeiten rechnerisch um 0,05 verbessern (Tabelle der Kommentierung zu Anhang 7 TA Luft). Dieser Wert ist anzustreben. Im vorliegenden Fall werden Reduzierungen der relativen Geruchsstundenhäufigkeit um 0,05 nicht überall erreicht. Durch das geplante Vorhaben ist eine solche Reduzierung nicht zu realisieren. Daher empfiehlt das HLNUG durch eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG Abhilfe zu schaffen.

Dieser Empfehlung soll in Zukunft nachgekommen werden. Hierzu ist jedoch im Vorhinein durch die Betreiberin zu prüfen, welche konkreten Maßnahmen in welchem Umfang Abhilfe schaffen können. Da diese Maßnahmen primär den nicht vom Genehmigungsverfahren betroffenen Anlagenbestand betreffen, ist diese Betrachtung außerhalb des Genehmigungsverfahrens zu führen.

Durch die Aufnahme der Nebenbestimmung 8.5 war daher des Weiteren sicherzustellen, dass diese Betrachtung zeitnah erfolgt.

Zu Nebenbestimmungen 8.6

Die Beurteilung, ob durch den Betrieb der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden können, erfolgt anhand der TA Lärm. Die TA Lärm beschreibt die Verfahren zur Ermittlung der Geräuschimmissionen und benennt Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel in Abhängigkeit von Gebietstypen.

Gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche grundsätzlich sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm nicht überschreitet. Die Prüfung dieser Genehmigungsvoraussetzung setzt in der Regel eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage und – sofern im Einwirkungsbereich der Anlage andere Anlagengeräusche auftreten – die Bestimmung der Vorbelastung, sowie der Gesamtbelastung nach Nr. A.1.2. des Anhangs der TA Lärm voraus.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde eine Schallimmissionsprognose durch das Schalltechnische Büro deBAKOM durchgeführt. Hier wurde festgestellt, dass die neue

Anlage keinen relevanten Beitrag an den Geräuschimmissionen an den festgelegten Immissionspunkten liefert. Voraussetzung hierfür ist, dass die beschriebenen Maßnahmen die festgeschriebenen Schallleistungspegel nicht überschreiten. Um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu belegen wurde als Nebenbestimmung eine Abnahmemessung in den Bescheid aufgenommen. Ohne diese Maßnahme kann dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 BImSchG nicht sicher nachgekommen werden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), das Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), das Baugesetzbuch (BauGB), die Hessische Bauordnung (HBO) sowie den in DIN Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit sowie dem Boden- und Grundwasserschutz.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

VII Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Verwaltungsgericht Gießen** erhoben werden.

Im Auftrag

gez.